



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Kontakt: Cécile Kohler, lic. iur., Stabsstelle ZBE, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 97 56, cecile.kohler@ajb.zh.ch

24. Oktober 2023
1/1

Kostenübernahme gemäss Kinder- und Jugendheimgesetz / Wiedererwägung

Am 1. Januar 2022 ist das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) in Kraft getreten. Seither haben wir in diversen Fällen die Erteilung einer Kostenübernahmegarantie gestützt auf das KJG abgelehnt, da sich der zivilrechtliche Wohnsitz der leistungsbeziehenden Person nicht im Kanton Zürich befindet. Ebenfalls wurden diverse Fälle gar nicht erst an das Amt für Jugend und Berufsberatung übertragen. Mit Urteilen vom 2. Februar 2023 und 1. März 2023 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass nach § 3 Abs. 1 KJG der Unterstützungswohnsitz gemäss Zuständigkeitsgesetz (ZUG) relevant ist. Wir werden daher in denjenigen Fällen, in denen sich der Unterstützungswohnsitz der leistungsbeziehenden Person nach dem ZUG im Kanton Zürich befindet, die ablehnende Verfügung in Wiedererwägung ziehen und rückwirkend Kostenübernahmegarantie für die bezogenen KJG-Leistungen (sozialpädagogische Familienhilfe, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege, Heimpflege) erteilen.

Damit wir die Verfügungen erlassen und den Gemeinden die übernommenen Kosten erstatten können, benötigen wir für jeden einzelnen Fall:

- Erteilte Kostengutsprachen für KJG-Leistungen ab 1. Januar 2022
- Bezahlte Rechnungen oder bei privaten Pflegefamilien Abrechnungen über die ausbezahlten Entschädigungen für KJG-Leistungen (ohne Nebenkosten) ab 1. Januar 2022
- Angabe der Bankverbindung der bisher finanzierenden Stelle

Falls private Pflegefamilien entschädigt wurden, benötigen wir zusätzlich folgende Angaben:

- Wurden sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge abgeliefert und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Unterlagen können direkt via [WebTransfer](#) an cecile.kohler@ajb.zh.ch übermittelt werden.

Bei denjenigen Personen, die im aktuellen Zeitpunkt noch immer KJG-Leistungen beziehen und noch keine neue Kostenübernahmegarantie vorliegt, werden wir an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gelangen und diese auffordern, so rasch als möglich bei uns einen neuen Antrag um Kostenübernahmegarantie einzureichen.